



STEUERN: WAS NUN WICHTIG IST (2/2)

Neue Regelungen und offene Fragen beim Kapitalertragsteuerabzug

Lesedauer: 5 Minuten

Das Jahressteuergesetz 2018 belastet gemeinnützige Organisationen zusätzlich. Im abschließenden Teil unserer „Steuern-Reihe“ erfahren Sie, was ab diesem Jahr neu ist und was Sie als Stiftungsvorstand beachten sollten.

Durch die Einführung des „Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (sogenannte „Jahressteuergesetz 2018“) sollen unerwünschte Cum/Cum-Geschäfte verhindert werden. Dabei werden alle Organisationen eingeschlossen – auch steuerbegünstigte, inländische Anleger im Sinne der Abgabenordnung, die inländische sammelverwahrte Aktien und aktienähnliche Genussscheine halten. Von der Prüfung betroffen sind ebenfalls inländische Fondserträge, die auf Einnahmen aus solchen Wertpapieren beruhen. Von der Verwehrung der Steuerbefreiung auf Fondsebene sind allerdings sämtliche Fondseinkünfte betroffen, was im Ergebnis zu einer Erweiterung der besteuerten Einkünfte bei der Stiftung führt.

»Die Neuregelungen gelten ohne Übergangszeitraum für zufließende Kapitalerträge nach dem 31.12.2018.«

Voraussetzungen zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer

Während bis zum Ende des vergangenen Jahres gemeinnützige Organisationen Dividendenerträge ohne Umweg steuerfrei vereinnahmen konnten und keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, müssen Banken nun unter bestimmten Voraussetzungen genau das tun. Hierfür muss unter anderem ein bestimmter Typ einer Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Bank vorliegen. In diesen Fällen muss eine Kapitalertragsteuer i.H.v. 15 % der Dividendenerträge zuzüglich dem Solidaritätszuschlag seitens der Bank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Dividendenerträge aus inländischen sammelverwahrten Aktien und aktienähnliche Genussscheinen übersteigen den Freibetrag von 20.000 Euro

UND

- ▶ Der Anleger ist seit weniger als einem Jahr ununterbrochener wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine.

Anders formuliert bleiben Erträge aus den genannten Wertpapieren weiterhin steuerfrei, wenn eine der beiden Ausnahmetatbestände erfüllt ist: (a) der Freibetrag von 20.000 Euro nicht überschritten wird oder (b) andernfalls eine Mindesthaltungsdauer von einem Jahr vorhanden ist. Die Befreiung gilt damit weiterhin für kleinere Erträge oder bei langfristig gehaltenen Wertpapieren.

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. Autoren dieses Beitrages sind Bartosch Tomczyk, Leiter Transaction Tax, und Jan Morgenstern, Wealth Management Berenberg.
www.berenberg.de/stiftungen

Unternehmer

- ▶ **Stiftungen**
Family Offices



Erstattungsverfahren

Auch außerhalb dieser Kriterien ist es gemeinnützigen Organisationen möglich, eventuell einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft erstattet zu bekommen. Im Erstattungsverfahren wird dort geprüft, ob Cum/Cum-Geschäfte vorlagen. Dies bedeutet nicht nur zusätzliche Bürokratie für alle betroffenen gemeinnützigen Anleger sondern auch fehlende Liquidität, da die Erstattung erst im Folgejahr stattfindet.

Die Erstattung erfolgt jedoch nur, wenn alle drei Voraussetzungen des § 36a Abs. 1-3 EStG erfüllt sind, der dem gleichen Zweck wie das Jahressteuergesetz dient. Diese umfassen, dass der Anleger

- 1) ununterbrochener wirtschaftlicher Eigentümer für eine Mindesthaltedauer von 45 Tagen ist (innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge),
- 2) währenddessen das Mindestwertänderungsrisiko ununterbrochen getragen wird (d.h. mind. 70 % der Risiken werden selbst getragen und nicht durch Kurssicherungsgeschäfte um mehr als 30 % vermindert) und
- 3) der Anleger nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend anderen Parteien weiterzuleiten (z.B. Wertpapierleihe).

Zu beachten ist, dass diese drei Voraussetzungen nicht eigenständig von der Bank aus geprüft werden, sondern aktiv von der gemeinnützigen Organisation selbst überprüft und nachgewiesen werden müssen.

Zudem existiert die Pflicht zur Überprüfung auch wenn keine Steuer einbehalten wurde, es sei denn einer der beiden genannten Ausnahmetatbestände unter a) und b) ist erfüllt; gegebenenfalls muss bei Nicht-Einhaltung der vorgenannten Kriterien auf Bankebene der Verstoß gegen mindestens eine der drei Voraussetzungen beim Finanzamt angezeigt und entsprechend die Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag nachgezahlt werden.¹ Allerdings ist noch offen, wie und in welchem Umfang gemeinnützige Organisationen diese Voraussetzungen prüfen können und nachweisen müssen. Gerade die Überprüfung des Mindestwertänderungsrisikos ist hinreichend komplex.

Fazit

Auch wenn steuerbegünstigte Körperschaften, wie z.B. gemeinnützige Stiftungen nicht im Fokus der neuen Gesetzgebung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 standen, sind sie ebenso in vollem Umfang betroffen. Als Stiftungsvorstand ist daher in einem ersten Schritt zu überprüfen, ob einer der beiden Ausnahmetatbestände vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die drei Voraussetzungen des § 36a Abs. 1-3 EStG für sämtliche Dividendenerträge überprüft werden. Zudem sollten Vorstände dies zum Anlass nehmen und ihre Anlagestrategie überprüfen. Dazu sollte eine Überarbeitung der Anlagerichtlinien hinsichtlich ihrer Regelungen zur Prüfung und Stellung von Erstattungsanträgen und Mindesthaltedauer gehören. Gemeinnützige Organisationen müssen daher mit einem erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand rechnen, da zur Prüfung teilweise professionelle Hilfe benötigt werden könnte.

*Aufwendiges Erstattungsverfahren
mit offenen prozessualen Fragen*

*Überprüfung der Anlagestrategie
und -richtlinie notwendig*

¹ Eine solche Anzeige muss jährlich bis zum 10. Januar erfolgen.



Es bleiben aber an mehreren Stellen noch Fragen nach der praktischen Umsetzung. Dies bezieht sich einerseits auf die Überprüfung der Voraussetzung nach § 36a Abs. 1-3 EStG, andererseits auch auf das Verfahren der Banken, wenn eine gemeinnützige Organisation Depots bei diversen Banken unterhält.

Aufgrund der dominierenden Risikostreuung dürfte sich bei einer überwiegenden Anzahl der Stiftungen trotz der Verschärfung der gesetzlichen Regelungen keine Steuerpflicht ergeben. Allerdings muss dies geprüft und entsprechend dokumentiert werden. Gerade für größere Stiftungen oder welche, die ihren Aktienportfolianteil zentralisiert haben, ist die Prüfung und Kooperation mit einer Depotbank, die die Verstöße bewusst versucht zu vermeiden von Bedeutung. Auch kann ein zusätzlicher Hinweis bei erfolgtem Verstoß zusätzliche Sicherheit in die Arbeit der Stiftungsvorstände bringen.



Literatur

Kraus, E.-M. (2018, 20. Dezember). Verschärfter Kapitalertragsteuerabzug für Stiftungen. Stiftungsvorstände müssen handeln.

<https://www.private-banking-magazin.de/stiftungsvorstaende-muessen-jetzt-handeln-kapitalertragsteuerabzug-fuer-gemeinnuetzige-stiftungen-1>

Speidel, R. (2018, 20. Dezember). Aktuelles: KESt-Abzug ab 2019 auch bei gemeinnützigen Körperschaften möglich.

https://www.bdo.de/de-de/themen/newsletter/steuern-recht_7_2018/kest-abzug-ab-2019-auch-bei-gemeinnuetzigen-korperschaften-moglich

Richter, A. & Holznagel, J. (2018). Der §36a EStG und seine Folgen. Stiftungsinfo Herbst 2018.

Staats, V. (2018). Neue Regelungen für den Kapitalertragsteuerabzug für gemeinnützige Stiftungen ab 2019.

<https://www.stiftungen.org>

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Marketingmitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen.

Zur Erklärung verwendeter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe des Beitrages ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de